



**TOP I Gesundheits-, Sozial- und ärztliche Berufspolitik**

**Titel:** Erhalt und Schärfung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die ärztliche Psychotherapie in Forschung, Lehre und Patientenbehandlung

**Entschließungsantrag**

**Von:** Dr. Heiner Heister als Delegierter der Ärztekammer Nordrhein  
Christa Bartels als Delegierte der Ärztekammer Nordrhein  
Bernd Zimmer als Delegierter der Ärztekammer Nordrhein  
Dr. Christiane Groß M.A. als Delegierte der Ärztekammer Nordrhein  
Dr. Günther Jonitz als Mitglied des Vorstands der Bundesärztekammer  
Prof. Dr. Bernd Bertram als Delegierter der Ärztekammer Nordrhein  
Rudolf Henke als Mitglied des Vorstands der Bundesärztekammer

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE FOLGENDE ENTSCHEIDUNG FASSEN:

Der 119. Deutsche Ärztetag 2016 fordert den Gesetzgeber auf, die bewährten Regelungen des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) von 1999 die ärztliche Psychotherapie betreffend zu erhalten und deren missverständliche Umsetzung im § 28 Abs. 3 Satz 1 SGB V zu korrigieren.

**Begründung:**

Im Zuge der Überlegungen über die Reform der Ausbildung psychologischer Psychotherapeuten (PP) und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJP) ist darauf zu achten, dass folgende Regelungen des PsychThG erhalten bleiben:

- § 1 Abs. 1 PsychThG, der die Berufsbezeichnung "Psychotherapeut" entsprechend weitergebildeten Ärzten wie auch entsprechend ausgebildeten PP und KJP zuspricht.
- § 1 Abs. 3 PsychThG, der die Psychotherapie allgemein wissenschaftlich definiert.
- § 11 PsychThG, der den wissenschaftlichen Beirat Psychotherapie als Gremium aus Vertretern der Vertreter der PP und KJP sowie der Bundesärztekammer eingesetzt hat.

Der 109. Deutsche Ärztetag 2006 hat sich gegen den Alleinvertretungsanspruch der "Psychotherapeutenkammern" gewandt (Antrag Frau Prof. Krause-Girth, DÄT-Drs. II - 08), der 111. Deutsche Ärztetag 2008 (Antrag Dr. Heister, DÄT-Drs. III - 16) und der 113. Deutsche Ärztetag 2010 (Antrag des Vorstandes der Bundesärztekammer, DÄT-Drs. V - 16) haben gefordert, die missverständliche Regelung des § 28 Abs. 3 Satz 1 SGB V zu korrigieren, die so interpretiert werden kann, als habe der Gesetzgeber allein den PP und

Angenommen:  Abgelehnt:  Vorstandsüberweisung:  Entfallen:  Zurückgezogen:  Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0

ANGENOMMEN



---

KJP die Bezeichnung "Psychotherapeut" zusprechen wollen.

Obwohl inzwischen aus dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) verlautete, dass dies keineswegs gewollt sei und es sich lediglich um den Versuch einer sprachlichen Vereinfachung gehandelt habe, wird die Klammer "(Psychotherapeuten)" des § 28 Abs. 3 Satz 1 SGB V immer noch weithin als Legaldefinition missverstanden.

Der 118. Deutsche Ärztetag 2015 hat bekräftigt, dass jeder psychotherapeutisch weitergebildete Arzt ein Psychotherapeut ist (Antrag Dr. Heister, DÄT-Drs. VI - 99).

Der 119. Deutsche Ärztetag fordert den Gesetzgeber erneut auf, die Klammer "(Psychotherapeuten)" aus dem § 28 Abs. 3 Satz 1 SGB V zu streichen und die korrekten Berufsbezeichnungen zu verwenden.

ANGENOMMEN